

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Verordnung
Nutzung Plakatständer
Gemeinde Oberdorf

§ 1 Allgemeines

- 1 Die Plakatständer an den Strassen in Oberdorf stehen der Einwohnergemeinde Oberdorf, Blutspende SRK, Schulen, Polizei und Vereinen zur Verfügung.
- 2 Die Plakatständer sind Eigentum der Gemeinde Oberdorf.

§ 2 Standorte

- 1 Es gibt 3 Standorte:
 - Hauptstrasse talwärts: beim Brunnen Schwarzhäusern-Platz (Parzelle 49)
 - Hauptstrasse bergwärts: Dorfeingang bei St. Peter
 - Bei Bedarf zusätzlich
 - a. Bennwilerstrasse: Dorfeingang Gritt
oder
 - b. Liedertswilerstrasse: Dorfeingang z'Hof

§ 3 Zweck und Verwendung

- 1 Bekanntgabe von Terminen, Wahlen / Abstimmungen, Sicherheitshinweise, Informationen von öffentlichem Interesse.
- 2 Das Anbringen von Plakaten muss mit dem Werkhof abgesprochen werden.
- 3 Das Anbringen und Entfernen aller Plakate erfolgt durch die Mitarbeiter des Werkhofs.
- 4 Format maximal A0 (841 × 1189 mm) / minimal A1(594 x 841 mm).
- 5 Plakate für einen Anlass werden maximal zwei Woche vor der entsprechenden Veranstaltung aufgestellt.
- 6 Es darf keine politische Werbung gemacht werden.
- 7 Das Anbringen von Plakaten ist kostenlos.

§ 4 Priorität

- 1 Der Gemeinderat legt die Priorität wie folgt fest:
 - a. Einwohnergemeinde Oberdorf / Abstimmungen
 - b. Blutspendetermine SRK
 - c. Schulen
 - d. Polizei
 - e. Vereine

Vom Gemeinderat am 27. Januar 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GR-Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
27.01.2025	27.01.2025		